

FAQs zum Coronavirus im Zusammenhang mit der Kindertagesbetreuung - StMAS, Stand 11.11.2020

(<https://www.stmas.bayern.de/coronavirus-info/corona-kindertagesbetreuung.php>)

Auf dieser Seite beantworten wir Ihnen häufig gestellte Fragen zum Coronavirus im Zusammenhang mit der Kindertagesbetreuung. Ausführliche Informationen und Informationsblätter zur Kindertagesbetreuung erhalten Sie auf der [Informationsseite zum Coronavirus](#).

Was gilt seit dem 1. September 2020?

Seit dem 1. September 2020 befinden sich die Kitas im Regelbetrieb. Das bedeutet, dass alle Kinder ihre Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen oder HPTs wieder regulär besuchen dürfen, sofern sie

- keine Symptome einer akuten, übertragbaren Krankheit aufweisen (davon ausgenommen sind Kinder, die milde Krankheitssymptome, wie z.B. leichter Schnupfen ohne Fieber, aufweisen),
 - nicht in Kontakt zu einer infizierten Person stehen bzw. seit dem Kontakt mindestens 14 Tage vergangen sind und
 - keiner sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen.
- Es gilt weiterhin ein Schutz- und Hygienekonzept zu beachten. Der zum 12. November 2020 aktualisierte Rahmen-Hygieneplan gibt Ziele sowie einen Orientierungsrahmen vor.
-

Wo finde ich Informationen zu in Kitas geltenden Hygieneregeln?

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und das Bayerische Familienministerium haben einen Rahmen-Hygieneplan erstellt, der als Orientierungsrahmen im Hinblick auf das erforderliche Schutz- und Hygienekonzept dient:

Rahmen-Hygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für die Kindertagesbetreuung und Heilpädagogische Tagesstätten.

Können aktuell offene Konzepte in der Kita durchgeführt werden?

Die Kinder müssen in festen Gruppen betreut und gefördert werden. Das Bilden fester Gruppen mit zugeordnetem Personal hält die Anzahl der Kontaktpersonen im Infektionsfall gering und Infektionsketten bleiben nachvollziehbar. Sollte eine Infektion auftreten, erleichtert eine Gruppenbildung die Entscheidung, ggf. nur Teile der Einrichtung zu schließen.

Die Gruppengröße ist abhängig von der personellen und räumlichen Ausstattung. Um die Öffnungszeiten aufrechtzuerhalten, kann das Personal gruppenübergreifend tätig werden. Kinder, die die Randzeitenbetreuung nutzen oder Geschwisterkinder sollen möglichst in einer Gruppe betreut werden.

Infektionsketten bleiben nachvollziehbar durch tägliche Dokumentation der Zusammensetzung der Gruppen, tägliche Dokumentation der Betreuer/innen der Gruppen, Dokumentation des Auftretens von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen und tägliche Dokumentation der Anwesenheit externer Personen in der Kita/HPT.

Wann muss ich als Beschäftigte in einer Kita eine Maske tragen?

Aus § 24 Abs. 1 Nr. 2 der 8. BayIfSMV ergibt sich, dass auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen der Arbeitsstätte eine Maske getragen werden muss. Gleiches gilt für den Arbeitsplatz, soweit der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann. Das bedeutet also, dass beispielsweise im Garten, wenn die Kinder für sich spielen und der Mindestabstand gewährleistet ist, keine Maske von den Beschäftigten in den Kitas getragen werden muss.

Maskenpflicht auf dem Hort- und HPT-Gelände (ab dem Schulalter)?

Für Schulkinder und Personal im Hort und in der HPT ist aus Infektionsschutzgründen ein Gleichklang mit den Regelungen für die Schulen erforderlich. Demnach gilt für Schulkinder, Beschäftigte und Besucher grundsätzlich auf dem Hort- und HPT-Gelände eine Maskenpflicht. Schulkindern kann in Ausnahmefällen gestattet werden, die MNB in den Mehrzweck- und Therapieräumen sowie in den Außenbereichen abzunehmen, wenn für einen ausreichenden Mindestabstand zwischen den Schulkindern gesorgt ist. Ferner kann Schulkindern die Möglichkeit gewährt werden, während einer Stoßlüftung die MNB für die Dauer der Stoßlüftung und während der Pausenzeiten, wenn gelüftet wird, am Sitzplatz abzunehmen.

Diese Regelungen gelten in Horten und HPTs. Sie gelten nicht für Schulkinder in altersgeöffneten Kindertageseinrichtungen, in Häusern für Kinder und in den Kindertagespflegestellen.

Können Ferienbetreuungen und organisierte Spielgruppen wieder stattfinden?

Ferientagesbetreuungen und organisierte Spielgruppen können seit dem 1. Juli 2020 wieder regulär stattfinden. Auch sie benötigen ein Schutz- und Hygienekonzept, das sich am aktuellen Rahmen-Hygieneplan Kindertagesbetreuung orientiert. Auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde ist eine Dokumentation der betreuten Kinder und der Betreuungspersonen vorzulegen. Es gilt [§ 19 Abs. 2 der 8. BayLfSMV](#). Spielgruppen im privaten Umfeld fallen nicht unter diese Regelungen. Hier sind die allgemeinen Regelungen der [8. BayLfSMV \(v.a. §§ 1 bis 4 der 8. BayLfSMV\)](#) zu beachten.

Mein Kind ist chronisch krank – darf es seine Kita besuchen?

Kinder mit chronischen, nicht-übertragbaren Erkrankungen, bei denen die Ursache der Krankheitssymptome klar ist (z.B. Heuschnupfen, Asthma), können die Einrichtungen besuchen.

Seit dem 1. September 2020 können auch Kinder, die lediglich milde Krankheitssymptome, wie zum Beispiel leichten Schnupfen ohne Fieber aufweisen, ihre Kitas bzw. Kindertagespflegestellen ohne Vorlage eines Attestes bzw. eines negativen Corona-Tests besuchen. Schulkinder können den Hort besuchen, wenn sie auch die Schule besuchen können.

Wann braucht mein Kind ein Attest bzw. einen negativen Corona-Test, um wieder in die Kita gehen zu dürfen?

Kranke Kinder in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, starkem Husten, Hals- oder Ohrenscherzen, Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall haben keinen Zugang zur Kindertagesbetreuung/HPT. Einrichtungen bzw. Tagesmütter/Tagesväter sind berechtigt, in diesem Sinne erkrankte Kinder von ihren Sorgeberechtigten abholen zu lassen und einen Arztbesuch anzuregen.

Die Wiederezulassung zur Kindertagesbetreuung nach einer Erkrankung mit nicht nur unerheblichen Symptomen ist in Kinderkrippen/Kindergärten/Kindertagespflegestellen/HPTs erst wieder möglich, sofern das Kind bei gutem Allgemeinzustand mindestens 24 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) ist. Für eine Wiederezulassung zur Kindertagesbetreuung ist zusätzlich zu der Symptombfreiheit von 24 Stunden die Vorlage eines negativen Testergebnisses auf SARS-CoV-2 oder eines ärztlichen Attestes erforderlich.

Kinder in Kinderkrippe/Kindergarten/Kindertagespflege/HPT bis Schulalter mit milden Krankheitszeichen wie Schnupfen ohne Fieber oder gelegentlichem

Husten können die Kindertagesbetreuung ohne Test auf SARS-CoV-2 oder ärztliches Attest besuchen.

In Gleichklang mit den Schulen können Schulkinder den Hort und die Heilpädagogische Tagesstätte besuchen, wenn sie auch die Schule (Präsenzunterricht) besuchen dürfen und ggf. ein negativer Test auf SARS-CoV-2 (PCR- oder AG-Test) oder ein ärztliches Attest vorliegt.

Die Entscheidung über die Durchführung eines Tests wird jeweils nach ärztlichem Ermessen unter Einbeziehung der Testressourcen und der Testlaufzeitzeit getroffen. Telefonische und telemedizinische Konzepte sind möglich.

Zu beachten ist, dass Kitas selbstständig auch strengere Regelungen erlassen können. Ob dies zulässig ist, richtet sich nach den jeweiligen Betreuungsverträgen und ist eine privatrechtlich zu klärende Frage.

Umgang mit Personal mit Erkältungssymptomen?

Bei leichten, neu aufgetretenen, nicht fortschreitenden Symptomen (wie Schnupfen ohne Fieber und gelegentlicher Husten ohne Fieber) ist eine Tätigkeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Kindertagesbetreuung erst möglich, wenn mindestens 24 Stunden (ab Auftreten der Symptome) kein Fieber entwickelt wurde und ein negatives Testergebnis (PCR- oder AG-Test) bzw. eine ärztliche Bescheinigung vorliegt.

Kranke Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kindertagesbetreuung in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Halsschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall müssen zu Hause bleiben und dürfen nicht eingesetzt werden. Sie dürfen Ihre Tätigkeit in der Einrichtung erst wiederaufnehmen, wenn die Mitarbeiterinnen oder die Mitarbeiter in der Kindertagesbetreuung bei gutem Allgemeinzustand mindestens 24 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) sind. Der fieberfreie Zeitraum soll 24 Stunden betragen. Zusätzlich ist die Vorlage eines negativen Testergebnisses auf SARS-CoV-2 (PCR- oder AG-Test) oder eines ärztlichen Attests erforderlich.

Die Entscheidung über die Durchführung eines Tests wird nach ärztlichem Ermessen unter Einbeziehung der Testressourcen und der Testlaufzeitzeit getroffen. Telefonische und telemedizinische Konzepte sind möglich.

Können Elternabende, Abschlussfeiern usw. wieder stattfinden?

Hier sind die Vorgaben der [8. BayIfSMV](#) zu beachten. Aus § 3 der 8. BayIfSMV ergibt sich, dass der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken nur mit den

Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen eines weiteren Hausstands gestattet sind, soweit dabei die Gesamtzahl von höchstens zehn Personen nicht überschritten wird.

Aus § 5 der 8. BayIfSMV ergibt sich Folgendes: Vorbehaltlich speziellerer Regelungen sind Veranstaltungen, Versammlungen, soweit es sich nicht um Versammlungen nach § 7 handelt, Ansammlungen sowie öffentliche Festivitäten landesweit untersagt. Ausnahmegenehmigungen können auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

Darf mein Kind zu seinem Geburtstag einen Kuchen mitbringen?

Das Mitbringen von Speisen ist möglich. Hier gilt das im Rahmen-Hygieneplan im Kapitel „Lebensmittelhygiene“ beschriebene Vorgehen.

Können Kita-Ausflüge stattfinden?

Kita-Ausflüge können stattfinden. Die Beschränkungen aus der 8. BayIfSMV gelten insoweit nicht. Soweit Veranstaltungen, Museen, Kinos etc. besucht werden, sind selbstverständlich die dort geltenden Hygienekonzepte zu beachten.

Können Kitas den ÖPNV nutzen?

Kindertageseinrichtungen können den ÖPNV in gewohnter Weise nutzen. Die Beschränkungen aus der 8. BayIfSMV gelten insoweit nicht. Es ist darauf zu achten, dass die Erzieher/innen und die Kinder, die älter als sechs Jahre sind, eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Habe ich einen Entschädigungsanspruch, wenn ich aufgrund der Betreuung meines Kindes nicht zur Arbeit gehen kann?

Informationen finden Sie auf der Website des [Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege](#) unter „Elternhilfe Corona nach § 56 Abs. 1a IfSG“.

Dort finden Sie auch den Online-Antrag, den Ihre Arbeitgeberin/Ihr Arbeitgeber stellen muss (bzw. den Sie als Selbstständige/Selbstständiger selbst stellen müssen), und den Vordruck „Keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit“, der von Ihnen als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer (bzw. als Selbstständige/Selbstständiger) auszufüllen ist.

Zu beachten ist, dass im Rahmen von § 56 Abs. 1a IfSG ein Betretungsverbot auch dann angenommen wird, wenn eine Kita einem Kind den Zutritt (z.B. aufgrund von Krankheitssymptomen) verweigert. Es bedarf für eine Entschädigungsleistung allerdings

- entweder einer ausdrücklichen Verweisung des Kindes aus der Kita aufgrund von Krankheitssymptomen oder
- eines ärztlichen Attestes, das feststellt, dass verdächtige Krankheitssymptome vorliegen.

Ein bloßer Anruf in der Kita, dass das Kind erkrankt sei und deshalb nicht gebracht werden könne, genügt hierfür nicht.

Muss ich die Elternbeiträge für April, Mai oder Juni entrichten, auch wenn mein Kind nicht in der Notbetreuung betreut wurde?

Die Bayerische Staatsregierung hat am 28. April 2020 entschieden, Eltern in der Zeit der Betretungsverbote bei den Elternbeiträgen zu entlasten.

Der Beitragsersatz ist ein Angebot des Freistaats Bayern an die Träger der Kindertagesbetreuung für die Monate April, Mai und Juni und erfolgt pauschaliert. Die Pauschale wird für jedes Kind an ausbezahlt, wenn trotz bestehenden Betreuungsvertrages die Betreuung im jeweiligen Monat nicht in Anspruch genommen werden konnte bzw. nicht in Anspruch genommen wurde. Wenn ein Kind in Notbetreuung betreut wurde, leistet der Freistaat für dieses Kind im jeweiligen Monat keinen Beitragsersatz. Auf den Umfang der in Anspruch genommenen Notbetreuung in diesem Monat kommt es dabei nicht an.

Davon unberührt bleibt die Frage, inwieweit Eltern einen Elternbeitrag schulden, wenn sie die Betreuung nur tageweise in Anspruch genommen haben. Dies ist im Einzelfall nach Maßgabe des jeweiligen Betreuungsvertrages bzw. der Benutzungssatzung zu klären. Der Freistaat hat hierauf keinen Einfluss.

Das Angebot gilt nur für die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen, die nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) gefördert werden. Dies trifft auf den ganz überwiegenden Teil der Kindertagesbetreuung zu. Ob Ihre Betreuungseinrichtung BayKiBiG-fördert ist, können Sie dort erfragen.

Die entsprechende Richtlinie ist abrufbar auf [verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de).

Was ist zu beachten, wenn ich Krippengeld bekomme?

Eltern, die Elternbeiträge trotz der Betretungsverbote weiterhin getragen haben, – sei es, weil das Kind im Rahmen der sog. Notbetreuung weiter betreut wurde oder der Träger der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege das Angebot des Freistaates Bayern auf pauschalen Ersatz der Elternbeiträge nicht in Anspruch genommen hat – haben weiterhin einen Anspruch auf Krippengeld.

Für Eltern, die aufgrund des Beitragsersatzes keine Elternbeiträge bezahlen haben, entfällt hingegen der Anspruch auf Krippengeld. Das [Zentrum Bayern Familie und Soziales \(ZBFS\)](#) informiert alle Eltern, die Krippengeld beziehen, mit einem gesonderten Schreiben über das weitere Vorgehen.

Wie ist mit Luftbuchungen während der Corona-Pandemie umzugehen?

Grundsätzlich gilt, dass bei erheblichen Abweichungen von Buchung und Nutzung eine Änderung der Buchung vorzunehmen ist. Eine Abweichung ist erheblich, wenn die vereinbarte Buchungskategorie und die tatsächlich genutzte Stundenzahl voneinander abweichen (mind. eine Buchungskategorie nach § 25 AVBayKiBiG) und diese Abweichung sich über einen Zeitraum von mindestens einem Kalendermonat erstreckt (§ 26 Abs.1 Satz 2 AVBayKiBiG).

Sofern die Betreuungszeiten aufgrund einer behördlichen Anordnung eingeschränkt werden, hat dies keine förderschädlichen Auswirkungen. Es kommt hier also nicht darauf, ob der Kalendermonat überschritten wird, da es sich um ein von außen kommendes Ereignis handelt, das nicht im Verantwortungsbereich der Kitas liegt.